

II-2001 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 28. Nov. 1968 No. 1003/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Skriptek und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend den Verdacht, daß Organe der Unterrichts-
verwaltung den Hochschulassistenten Dr. Norbert Burger
durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt begünstigt haben.

.....

Die unterfertigten Abgeordneten haben sich bemüht,
durch zahlreiche Anfragen an den Herrn Bundesminister
für Unterricht die Behandlung des Hochschulassistenten
Dr. Norbert Burger durch die Organe der Unterrichtsver-
waltung klarzustellen. Obwohl der Herr Bundesminister
für Unterricht vielfach ausweichend und durch möglichste
Ausnützung der zweimonatigen Beantwortungsfrist in
verzögernder Weise geantwortet hat, ist es nun möglich,
den wesentlichen Sachverhalt genau und unter Zugrunde-
legung der eigenen Auskünfte des Herrn Bundesministers für
Unterricht darzulegen. Die im folgenden dargestellte Vor-
gangsweise der Organe der Unterrichtsverwaltung läßt keinen
anderen Schluß als den zu, daß Dr. Norbert Burger fort-
laufend zum Nachteil des Staates in einer Weise begünstigt
worden ist, die den Verdacht mehrfachen Mißbrauches der
Amtsgewalt begründet. Die unterzeichneten Abgeordneten er-
achten es nicht als ihre Aufgabe, zu prüfen, ob die Verdachts-
gründe für eine Strafverfolgung ausreichen, ob etwa straf-

- 2 -

bare Handlungen wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden können und dgl. Diese Aufgabe muß den zuständigen Staatsorganen vorbehalten bleiben, deren Tätigkeit allerdings voll der verfassungsmäßigen parlamentarischen Kontrolle unterliegt und für die Sie, Herr Bundesminister für Justiz, im Hinblick auf die verfassungsmäßige Ministerverantwortlichkeit die uneingeschränkte Verantwortung tragen.

Der den unterfertigten Abgeordneten bekanntgewordene Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

I. Gegen den Hochschulassistenten Dr. Norbert Burger war beim Landesgericht für Strafsachen Graz ein Strafverfahren wegen Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz anhängig. Nach Einleitung der Voruntersuchung beschloß das Landesgericht für Strafsachen Graz am 23. August 1961¹⁾ über Dr. Burger die Untersuchungshaft zu verhängen. Die Einleitung der Voruntersuchung wurde dem Bundesministerium für Unterricht zweifach, und zwar mit Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 8. September 1961²⁾ und mit Schreiben des Rektorates der Universität Innsbruck vom 30. Oktober 1961³⁾, bekanntgegeben. Auch die Tatsache, daß Dr. Burger sich in Untersuchungshaft befand, war den Organen der Unterrichtsverwaltung bekannt⁴⁾.

1) Vgl. Pkt. 1 der Anfragebeantwortung vom 6. 2. 1968, 442/A.B.

2) Zl. 62.011/61 (vgl. Pkt. 2 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.).

3) Eingelangt im Bundesministerium für Unterricht am 3. 11. 1961 (vgl. Pkt. 2 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.).

4) Vgl. das Schreiben des Rektors der Universität Innsbruck an den Bundesminister für Unterricht vom 6. 4. 1963, Zl. 967/7-P/III/63 (Pkt. 15 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.), in dem hervorgehoben wird, daß die an die Universität Innsbruck ergangene Mitteilung des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 21. 10. 1961, Vr 1920/61, über die Einleitung des Strafverfahrens gegen Dr. Burger mit dem Aufdruck "Haft" versehen war; ferner die Punkte 1, 2 und 7 der Anfragebeantwortung vom 11. 4. 1967, 214/A.B.

1003/4

- 3 -

Dr. Burger wurde vom Rektor der Universität Innsbruck am 30. Oktober 1961⁵⁾ vom Dienst vorläufig suspendiert.

Wie bereits hervorgehoben, war Dr. Burger seiner Dienststellung nach nichtständiger Hochschulassistent⁶⁾. Sein Dienstverhältnis hätte mit 31. Dezember 1961⁷⁾ geendet. Am 13. November 1961⁸⁾ beantragte das Professorenkollegium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck die Weiterbestellung des Dr. Burger zum Hochschulassistenten für die Zeit vom 1. Jänner 1962 bis 31. Dezember 1962⁹⁾. Das Bundesministerium für Unterricht entsprach diesem Antrag und verfügte mit Bescheid vom 14. Dezember 1961¹⁰⁾ die Weiterbestellung vom 1. Jänner 1962 bis 31. Dezember 1962.

- 5) Vgl. Pkt. 1 der Anfragebeantwortung vom 8. 2. 1967, 165/A.B. Die Suspendierung erfolgte gem. § 145 Abs. 1 der Dienstpragmatik. Nach dieser Bestimmung ist die vorläufige Suspendierung zwingend vorgesehen, wenn über einen Beamten die strafgerichtliche Untersuchungshaft verhängt wird.
- 6) Im Sinne des damals geltenden Hochschulassistentengesetzes 1948, BGBI. Nr. 32/1949. Nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde der nichtständige Hochschulassistent jeweils auf zwei Jahre bestellt. Aus besonderen Gründen war eine kürzere Bestellungsdauer zulässig. Gemäß § 6 Abs. 1 endete das Dienstverhältnis u.a. durch Ablauf der Bestellungsdauer.
- 7) Vgl. Pkte. 1, 2 und 7 der Anfragebeantwortung vom 11.4.1967, 214/A.B. Die Bestellung für den Zeitraum 1. 1. 1960 bis 31. 12. 1961 war mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 3. 12. 1959, Zl. 106.865-4/59, vorgenommen worden.
- 8) Vgl. Pkte. 1, 2 und 7 der Anfragebeantwortung vom 11. 4. 1957, 214/A.B.
- 9) Dieser Antrag enthielt keine Begründung (vgl. Pkte. 1 und 3 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.)
- 10) Zl. 108.923-4/61 (vgl. Pkt. 3 der Anfragebeantwortung vom 14. 2. 1968, 458/A.B., sowie Pkte. 1, 2 und 7 der Anfragebeantwortung vom 11. 4. 1967, 214/A.B.).

- 4 -

Die Weiterbestellung erfolgte sohin, obwohl Dr. Burger

1. vom Dienst suspendiert war,
2. in gerichtlicher Voruntersuchung wegen des Verdachtes stand, Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz begangen zu haben, und
3. sich in Untersuchungshaft befand.

Diese Weiterbestellung des Untersuchungsgefangenen Dr. Burger zum nichtständigen Hochschulassistenten begründet den Verdacht des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach dem § 101 Strafgesetz¹¹⁾¹²⁾.

- 11) Dieser Tatbestand erfordert Schädigungsabsicht, wobei die Schädigung auch in bezug auf ein konkretes Recht des Staates erfolgen kann. Nach § 1 Abs. 2 des damals geltenden Hochschulassistentengesetzes 1948 fanden auf Hochschulassistenten die für die Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung geltenden Dienstrechtsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung soweit sinngemäß Anwendung, als sich aus dem zitierten Gesetz nichts anderes ergab. Es galt daher für Hochschulassistenten auch § 1 Abs. 1 der Dienstpragmatik, nach der als Beamter nur ein österreichischer Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben angestellt werden darf. Durch die Weiterbestellung des Dr. Burger ist sohin das konkrete Recht des Bundes verletzt worden, als Beamten nur einen Staatsbürger mit ehrenhaftem Vorleben anzustellen.
- 12) Es ist erweislich, daß die Organe des Bundesministeriums für Unterricht, die die Weiterbestellung vornahmen, überhaupt jede Prüfung der gegen Dr. Burger vorliegenden Verdachtsgründe vorsätzlich unterließen. Der Amtsvortrag des Aktes des Bundesministeriums für Unterricht Zl. 108.923-4/61 (mit dem die Weiterbestellung verfügt wurde) enthält keinen wie immer gearteten Hinweis auf die vorläufige Suspendierung und das anhängige Strafverfahren (vgl. Pkt. 3 der Anfragebeantwortung vom 14. 2. 1968, 458/A.B.). Die Organe des Bundesministeriums für Unterricht haben es insbesondere auch unterlassen, Einsicht in den Strafakt des Landesgerichtes für Strafsachen Graz zu nehmen (vgl. Pkt. 8 der Anfragebeantwortung vom 6. 2. 1968, 442/A.B., im Zusammenhang mit Pkt. 8 der Anfrage vom 13.12.1967, 432/J). Die vom Herrn Bundesminister für Unterricht in den Punkten 1, 2 und 7 der Anfragebeantwortung vom 11.4.1967, 214/A.B., aufgestellte Behauptung, "damals war überhaupt noch nichts Genaues bekannt, was eine Verweigerung der Weiterbestellung gerechtfertigt hätte", ist völlig abwegig, weil dem Bundesministerium für Unterricht der Umstand, daß Dr. Burger nach dem Sprengstoffgesetz strafbarer Verbrechen verdächtig war, mitgeteilt worden war (vgl. Anm. 2 und 3).

1003/3

- 5 -

II. Die über Dr. Burger aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr verhängte Untersuchungshaft wurde mit Beschuß des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 18. Dezember 1961¹³⁾ gegen Erlag einer Kautions und gegen Gelöbnis aufgehoben. Dr. Burger blieb weiter vorläufig suspendiert¹⁴⁾.

13) Vgl. Pkte. 2 und 3 der Anfragebeantwortung vom 6. 2. 1968, 442/A.B.

14) Gemäß § 145 Abs. 5 der Dienstpragmatik ist jede vorläufige Suspendierung im Dienstweg unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die ohne Verzug die Suspendierung zu bestätigen oder aufzuheben hat. Dieser Vorschrift wurde erst nach 17 Monaten, nämlich am 4. 4. 1963, entsprochen (vgl. hiezu und zum folgenden Pkt. 15 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.). Dies bewirkte, daß Dr. Burger zwar keinen Dienst zu leisten brauchte, aber weiterhin seine Bezüge erhielt. Die Ursache für diese Verzögerung wird vom Rektor der Universität Innsbruck wie folgt dargestellt:
 "Die Disziplinarkammer für Hochschullehrer hat mit Beschuß vom 16. Jänner 1962 ihre Unzuständigkeit festgestellt, obwohl das Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 16. Jänner 1959, Zl. 98.954-1/58, und ebenso mit Erlaß vom 10. Oktober 1960, Zl. 94.671-13/60, entschieden hatte, daß in Innsbruck die Disziplinarkammer für Hochschullehrer auch als Disziplinarkommission für Bundesbeamte an der Universität Innsbruck gemäß § 101 DP zu fungieren hat. Nach längerem Überlegen hat sich das Bundesministerium für Unterricht Ende 1962 der Rechtsauffassung der Disziplinarkammer für Hochschullehrer angeschlossen, worauf ich am 29. Jänner 1963 bei der "Disziplinarkommission für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung einschließlich der Hochschulassistenten" den Disziplinarsenat I für Hochschulassistenten und den Disziplinarsenat II für die Beamten der Verwendungsgruppe A bis E gem. § 104 DP zusammengesetzt habe."

- 6 -

Am 5. Dezember 1962¹⁵⁾, also knapp vor Beendigung des Dienstverhältnisses mit 31. Dezember 1962, beantragte das Professorenkollegium der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck die Weiterbestellung des Dr. Burger zum Hochschulassistenten für die Zeit vom 1. Jänner 1963 bis 31. Dezember 1966¹⁶⁾. Das Bundesministerium für Unterricht entsprach diesem Antrag und verfügte mit Bescheid vom 31. Jänner 1963¹⁷⁾ die Weiterbestellung rückwirkend vom 1. Jänner 1963 bis 31. Dezember 1966.

Diese Weiterbestellung war bereits deshalb gesetzwidrig, weil die rückwirkende Ernennung eines Beamten nicht zulässig ist¹⁸⁾¹⁹⁾.

- 15) Vgl. Pkte. 1, 2 und 7 der Anfragebeantwortung vom 11. 4. 1967, 214/A.B.
- 16) Auch dieser Antrag enthielt keine Begründung (vgl. Pkte. 1 und 3 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.).
- 17) Zl. 116.273-4/62 (vgl. Pkte. 1, 2 und 7 der Anfragebeantwortung vom 11. 4. 1967, 214/A.B. sowie Pkt. 3 der Anfragebeantwortung vom 14. 2. 1968, 458/A.B.).
- 18) Gemäß § 1 Abs. 2 des mit 1. 10. 1962 in Kraft getretenen Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBI. Nr. 216, finden auf Hochschulassistenten die für das Dienstrecht der Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften soweit sinngemäß Anwendung, als sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt. Nach § 16 Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/1947, der demnach anzuwenden war, ist jedoch eine rückwirkende Ernennung rechtsunwirksam.
- 19) Es kann sogar der Standpunkt vertreten werden, daß eine entgegen dem § 16 Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes vorgenommene rückwirkende Ernennung (vgl. Anm. 18) absolut nichtig ist. Dies würde bedeuten, daß im Falle einer rückwirkenden "Ernennung" eines Bundesbeamten nicht etwa ein trotz seiner Rechtswidrigkeit gültiger, sondern ein nur scheinbarer Ernennungsakt vorliegt, der keinerlei Rechtswirkungen nach sich zieht. Vertritt man diesen Rechtsstandpunkt, so ist Dr. Burger vom 1. 1. 1963 bis 31. 12. 1966 zu Unrecht als Hochschulassistent behandelt (und demgemäß auch besoldet) worden, weil er mangels eines wirksamen Ernennungsaktes überhaupt nicht Bundesbeamter war.

1003/y

- 7 -

Die Weiterbestellung erfolgte, obwohl Dr. Burger

1. weiterhin vom Dienst suspendiert war und
2. weiterhin in gerichtlicher Voruntersuchung wegen des Verdachtes stand, Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz begangen zu haben.

Auch diese Weiterbestellung des gegen Kaution aus der Untersuchungshaft entlassenen Dr. Burger zum Hochschulassistenten begründet den Verdacht des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 101 Strafgesetz²⁰⁾²¹⁾.

20) Vgl. hiezu die Anm. 11.

21) Auch hinsichtlich dieser Weiterbestellung ist es erweisenlich, daß die Organe des Bundesministeriums für Unterricht, die die Weiterbestellung vornahmen, überhaupt jede Prüfung der gegen Dr. Burger vorliegenden Verdachtsgründe absichtlich unterließen. Der Amtsvortrag des Aktes des Bundesministeriums für Unterricht Zl. 116.273-4/63 (mit dem die Weiterbestellung verfügt wurde) enthält nämlich gleichfalls keinen wie immer gearteten Hinweis auf die vorläufige Suspendierung und das anhängige Strafverfahren (vgl. Pkt. 3 der Anfragebeantwortung vom 14. 2. 1968, 458/A.B.).

- 8 -

III. Durch Beschuß der Disziplinarkommission können für die Dauer der Suspendierung die Bezüge des Beamten bis auf zwei Drittel gekürzt werden²²⁾. Eine solche Kürzung der Dienstbezüge, die in anderen Fällen längerwährender Suspendierung erfolgt, wurde bei Dr. Burger nicht vorgenommen²³⁾. Der dem Bundesministerium für Unterricht gegenüber weisungsgebundene Disziplinaranwalt unterließ es, eine solche Kürzung bei der Disziplinarkommission zu beantragen²⁴⁾. Das Bundesministerium für Unterricht wiederum unterließ es, dem Disziplinaranwalt die Weisung zu erteilen, diese Maßnahme zu beantragen²⁵⁾. Die Nichtkürzung der Bezüge des Dr. Burger während der Suspendierung vom 30. Oktober 1961²⁶⁾ bis 4. April 1963²⁷⁾ und der (später noch zu erwähnenden) Suspendierung vom 20. Juli 1964²⁸⁾ bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses mit 31. Dezember 1966 verursachte einen Schaden in Höhe von rund S 60.000,-²⁹⁾.

22) § 146 der Dienstpragmatik.

23) Vgl. Pkt. 2 der Anfragebeantwortung vom 8. 2. 1967, 165/A.B.

24) Vgl. Pkt. 5 der Anfragebeantwortung vom 11. 4. 1967, 214/A.B.,

25) Vgl. Pkte. 5 und 6 der Anfragebeantwortung vom 11. 4. 1967, 214/A.B.

26) Vgl. Pkt. 1 der Anfragebeantwortung vom 8. 2. 1967, 165/A.B.

27) Vgl. Pkt. 15 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.

28) Vgl. Pkt. 1 der Anfragebeantwortung vom 8. 2. 1967, 165/A.B., und Pkt. 6 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.

29) Vgl. die Aufstellung über die Bezüge Dr. Burgers unter c) der Pkte. 1, 2 und 7 der Anfragebeantwortung vom 11. 4. 1967, 214/A.B., aus der sich ein durchschnittlicher Monatsbezug von rd. S 4000,- errechnet. Die Schadenshöhe von rd. S 60.000,- ergibt sich aus einem Drittel dieses durchschnittlichen Monatsbezuges und der Gesamtdauer beider Suspendierungen.

1003/J

- 9 -

Es war im Wege schriftlicher Anfragen an den Herrn Bundesminister für Unterricht nicht feststellbar, ob die Unterlassung der Erteilung der erwähnten Weisung vorsätzlich erfolgt ist oder nicht. In Anbetracht der auffallenden Begünstigungen des Dr. Burger durch die Organe der Unterrichtsverwaltung ist keineswegs auszuschließen, daß auch hier eine vorsätzliche Begünstigung erfolgte³⁰⁾. Eine solche würde den Verdacht des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach dem § 101 Strafgesetz begründen.

30) Vgl. Pkt. 6 der Anfragebeantwortung vom 11. 4. 1967, 214/A.B.:

"Aus den Akten (des Bundesministeriums für Unterricht) ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen dem Disziplinaranwalt keine Weisung erteilt wurde, einen Antrag auf Kürzung der Bezüge des damaligen Universitätsassistenten Dr. Burger zu stellen."

Die weiteren Ausführungen in Pkt. 6 dieser Anfragebeantwortung sind rechtlich völlig verfehlt, weil der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26.6.1968, B 12/68, das den Fall einer Bezugskürzung gemäß § 146 der Dienstpragmatik betrag, keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung äußerte. Im Gegensatz zu den Behauptungen in der zitierten Anfragebeantwortung enthält § 146 der Dienstpragmatik auch im Ergebnis keine Strafmaßnahme (da § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 die Nachzahlung einbehaltener Bezugsteile bei entsprechendem Ausgang des Disziplinarverfahrens vorsieht) und ist auch mangels gesetzlicher Unterscheidung nicht verschieden anzuwenden, je nachdem, ob der suspendierte Beamte Sorgepflichten hat oder nicht.

- 10 -

IV. Gegen Dr. Burger war beim Landesgericht Innsbruck ein weiteres Strafverfahren wegen Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz anhängig³¹⁾, in dem am 14. Februar 1963³²⁾ ein Haftbefehl erlassen wurde. Auch das Landesgericht für Strafsachen Graz erließ in dem bei ihm anhängigen Strafverfahren gegen Dr. Burger am 1. März 1963³³⁾ einen Haftbefehl.

31) Vgl. Pkt. 4 der Anfragebeantwortung vom 6.2.1968, 442/A.B. Dieses Strafverfahren (18 Vr 417/63) wurde später in das beim Landesgericht für Strafsachen Graz anhängige Strafverfahren (15 Vr 1920/61) einbezogen.

32) Vgl. Pkte. 4 und 5 der Anfragebeantwortung vom 6. 2. 1968, 442/A.B. Da die Staatsanwaltschaft Innsbruck die Erlassung eines Haftbefehles gegen Dr. Burger am 14. 2. 1963 beantragte und das Landesgericht Innsbruck am selben Tag die Verhängung der Untersuchungshaft über ihn beschloß, folgt daraus,

daß der Haftbefehl auch am 14. 2. 1963 erlassen wurde

33) Vgl. Pkt. 5 der Anfragebeantwortung vom 6. 2. 1968, 442/A.B.

1003/J

- 11 -

Beide gegen Dr. Burger vorliegenden Haftbefehle konnten nicht vollzogen werden³⁴⁾.

Am 4. April 1963³⁵⁾ hob der Disziplinarsenat an der Universität Innsbruck die vorläufige Suspendierung Dr. Burgers mit sofortiger Wirkung auf, worauf der Rektor der Universität Innsbruck mit Schreiben vom 5. April 1963³⁶⁾ Dr. Burger aufforderte, am 17. April 1963 den Dienst am Institut für Wirtschaftswissenschaften wieder anzutreten³⁷⁾.

34) Vgl. hiezu die Begründung des Beschlusses der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 1. 3. 1963, 15 Vr 1920/63:

"Die nunmehr, am 26. Februar 1963, eingeleiteten Erhebungen ergaben, daß der Beschuldigte Dr. Burger weder unter seiner Anschrift in Innsbruck, Klappholzstraße 29, noch in Wien III, Hintere Zollamtsstraße 15, noch in Kirchberg am Wechsel, Markt Nr. 9, erreichbar ist. Am 21. Februar 1963 langte ein mit 16. Februar 1963 datiertes, am 20. Februar 1963 in Bruck an der Mur zur Post gegebenes Schreiben des Dr. Burger ein, in dem er ohne Angabe seines Aufenthaltsortes mitteilt, er habe sich zur Fertigstellung einer wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausheilung seines Stirnhöhlenkatarrhs und seiner Magengeschwüre 'zurückgezogen'. Eine Anfrage beim Meldeamt in Bruck/Mur war ergebnislos. Die Polizeidirektion Innsbruck (Dr. Überreither) gab fernmündlich bekannt, daß gegen Dr. Burger beim Landesgericht Innsbruck ein Strafverfahren anhängig ist und der im Zuge dieses Verfahrens ausgestellte Haftbefehl nicht vollzogen werden konnte, weil der Aufenthaltsort Drs. Burger unbekannt ist. Seine diesbezüglich einvernommene Gattin habe erklärt, sie hätte keinen Grund, den Aufenthaltsort ihres Mannes bekanntzugeben, und kenne den Aufenthaltsort auch nicht. Es wird vermutet, daß er sich in der Bundesrepublik Deutschland oder in Spanien aufhält." (Pkt. 7 der Anfragebeantwortung vom 6. 2. 1968, 442/A.B.)

35) Vgl. Pkt. 15 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.

36) Vgl. Pkt. 9 der Anfragebeantwortung vom 14. 2. 1968, 458/A.B.

37) Die Aufforderung des Rektors (Zl. 525/5-P/III/63), den Dienst wieder anzutreten, war mit folgendem Beisatz versehen:

"Weil es unbillig erscheinen könnte, daß die Aufforderung zum Dienstantritt zu einer Zeit erfolgt, zu der ein richterlicher Haftbefehl gegen Sie vorliegt, ist festzustellen: Sofern Sie sich unschuldig fühlen, muß Ihre Dienstbehörde darauf bestehen, daß Sie sich der Untersuchung und Feststellung Ihrer Unschuld durch das zuständige Gericht unterziehen. Wenn Sie dies aber nicht können oder nicht wollen, werden Sie die dienstrechlichen Konsequenzen aus dem Fernbleiben auf sich nehmen müssen." (Pkt. 9 der Anfragebeantwortung vom 14. 2. 1968, 458/A.B.)

- 12 -

Dr. Burger trat weder den Dienst an³⁸⁾ noch stellte er sich den Sicherheitsbehörden. Er ließ durch seinen Rechtsvertreter mitteilen, daß er die Aufforderung zum Dienstantritt erst am 25. April 1963 erhalten habe; er halte sich zurzeit krank in Salzburg auf³⁹⁾. Dr. Burger leistete der sodann ergangenen Aufforderung des Rektors vom 26. April 1963,⁴⁰⁾ sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, keine Folge⁴¹⁾. Er ließ durch seinen Rechtsvertreter mitteilen, daß er sich seit 5. Mai 1963⁴²⁾ in stationärer Behandlung in der Krankenabteilung der Strafanstalt Stadelheim (München) befindet. So- dann ließ er am 24. Mai 1963⁴³⁾ mitteilen, daß er aus dieser Strafanstalt entlassen worden sei. Schließlich gab er bekannt, daß er am 31. Mai 1963⁴⁴⁾ in die Privatklinik für Chirurgie Carolinum (München) zur Beobachtung eingewiesen worden sei, und legte eine Bescheinigung dieser Klinik vom 4. Juni 1963 vor.

- 38) Vgl. das Schreiben des Rektors der Universität Innsbruck an den Bundesminister für Unterricht vom 17. 7. 1963, Z1. 1567/24-P/III/63 (Pkt. 11 der Anfragebeantwortung vom 14. 2. 1968, 458/A.B.).
- 39) Vgl. Pkte. 4 und 5 der Anfragebeantwortung vom 14.5.1968, 642/A.B.
- 40) Vgl. Pkte. 4 und 5 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B., sowie Pkt. 11 der Anfragebeantwortung vom 14. 2. 1968, 458/A.B.
- 41) Vgl. den Amtsvortrag des Aktes Z1. 85.580-4/63 des Bundesministeriums für Unterricht (Pkt. 5 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.).
- 42) Vgl. den Amtsvortrag des Aktes Z1. 85.580-4/63 des Bundesministeriums für Unterricht (Pkt. 5 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.).
- 43) Vgl. den Amtsvortrag des Aktes Z1. 85.580-4/63 des Bundesministeriums für Unterricht (Pkt. 5 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.).
- 44) Vgl. den Amtsvortrag des Aktes Z1. 85.580-4/63 des Bundesministeriums für Unterricht (Pkt. 5 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.).

1003/J

- 13 -

Das Hochschulreferat des Amtes der Tiroler Landesregierung stellte mit 30. April 1963⁴⁵⁾ die Bezüge des Dr. Burger wegen ungerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst ein und berichtete hierüber mit Schreiben vom 22. Juli 1963 dem Bundesministerium für Unterricht. Dieses verfügte mit Erlaß vom 2. September 1963⁴⁶⁾, daß Dr. Burger als "abgängig gewesener Hochschulassistent" zu behandeln sei, und ordnete an, daß seinen Angehörigen für die ersten drei Monate der Abwesenheit die (vollen) Bezüge und anschließend ein Unterhaltsbetrag zu leisten sei.

- 45) Vgl. Pkt. 4 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B. Die Einstellung der Bezüge erfolgte gemäß § 13 Abs. 3 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54. Nach dieser Gesetzesstelle entfallen die Bezüge, wenn der Beamte eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienst fern bleibt, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, für die Gesamtdauer der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst.
- 46) Zl. 85.580-4/63 (vgl. Pkt. 4 der Anfragebeantwortung vom 14. 2. 1968, 458/A.B., und Pkt. 5 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.).

- 14 -

Gleichzeitig ordnete das Bundesministerium für Unterricht an, daß den Angehörigen der Unterhaltsbetrag auch vom Tage des Bekanntwerdens des Aufenthaltes des Dr. Burger bis zu seiner Rückkehr zu gewähren sei⁴⁷⁾.

47) Hingegen hatte die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz mit Beschuß vom 1. 3. 1963, 15 Vr 1920/63, die für Dr. Burger erlegte Haftkaution in Höhe von S 10.000,- gemäß § 193 Abs. 2 Strafprozeßordnung für verfallen erklärt. Nach dieser Bestimmung ist die Kautionssumme vom Gericht (u.a.) für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnort entfernt. (Vgl. Pkte. 6 und 7 der Anfragebeantwortung vom 6. 2. 1968, 442/A.B.)

1003/7

- 15 -

Die Gewährung der Bezugsfortzahlung sowie des darauf folgenden Unterhaltsbetrages an die Angehörigen des Dr. Burger war gesetzwidrig. Die Abwesenheit Dr. Burgers vom Dienst war keine "Abgängigkeit" im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften⁴⁸⁾, sondern eine Nebenwirkung des Verbergens

48) Die vorläufige Versorgung der Angehörigen eines Beamten bei dessen Abgängigkeit war im (damals geltenden) § 58a des Gehaltsüberleitungsgesetzes (GÜG.) geregelt.

Abs. 1 des § 58a GÜG. ordnet an:

"Ist ein Beamter drei Monate hindurch abgängig, so wird vom darauffolgenden Monatsersten an die Auszahlung seiner Bezüge eingestellt. Die Angehörigen eines solchen Beamten erhalten von diesem Monatsersten an einen Unterhaltsbetrag in der Höhe des laufenden Versorgungsgenusses oder der einmaligen Abfertigung, auf die sie im Falle des Todes des Beamten im Monate des Abgängigwerdens Anspruch gehabt hätten. Die Auszahlung des Unterhaltsbetrages kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß der abgängige Beamte vom Dienst ungerechtfertigt abwesend ist, sich insbesondere durch Flucht den Folgen einer strafbaren Handlung entziehen wollte. Der Anspruch auf die Auszahlung des laufenden Unterhaltsbetrages erlischt jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses des Beamten." Nach dem ersten Satz des § 58 a Abs. 3 GÜG. kann, wenn der Aufenthalt des abgängigen Beamten bekannt wird, den Angehörigen bis zur Rückkehr des Beamten der Unterhaltsbetrag weiter gewährt werden.

"Abgängig ist, wessen Aufenthalt unbekannt ist, ohne daß man weiß, ob er noch lebt" (Gebetsroiter-Grüner, Das Pensionsgesetz 1965, S 331, Anm. 3 zu § 46 Pensionsgesetz 1965, unter ausdrücklicher Aufhebung des § 58 a des Gehaltsüberleitungsgesetzes (durch § 58 Z. 16 des Pensionsgesetzes 1965) an dessen Stelle getreten ist.)

Dem Bundesministerium für Unterricht war zwar der Aufenthaltsort Dr. Burgers nicht bekannt, doch hat kein Zweifel daran bestanden, daß er noch am Leben ist. Andernfalls wäre die an ihn mit Schreiben des Rektors der Universität Innsbruck vom 5. 4. 1963 (von dem das Bundesministerium für Unterricht Kenntnis hatte - vgl. Pkt. 15 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.) ergangene Aufforderung, am 17. 4. 1963 den Dienst anzutreten, nicht verständlich. Vgl. hiezu auch die Begründung des Beschlusses der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 1. 3. 1963 (Pkt. 7 der Anfragebeantwortung vom 6. 2. 1968, 442/A.B.), gemäß der Dr. Burger in einem mit 16. 2. 1963 datierten, am 20. 2. 1963 in Bruck an der Mur zur Post gegebenen Schreiben mitteilte, er habe sich "zurückgezogen".

- 15 a -

Dr. Burger durfte daher nach der Gesetzeslage weder als "abgängig" noch als "abgängig gewesen" behandelt werden. Daß Dr. Burger in Wahrheit nicht abgängig sondern bloß flüchtig war, wurde vom Bundesministerium für Unterricht im übrigen früher selbst zugegeben (vgl. Pkt. 1 der Anfragebeantwortung vom 8. 2. 1967, 165/A.B.: "Nach Einleitung einer Disziplinaruntersuchung unter gleichzeitiger Aufhebung der Suspendierung und Aufforderung, den Dienst anzutreten, floh Dr. Burger in das Ausland ...").

1003/7

- 16 -

des mit zwei Haftbefehlen verfolgten Beamten^s vor den Sicherheitsbehörden⁴⁹⁾.

Die Gewährung der Bezugsfortzahlung sowie des darauf folgenden Unterhaltsbetrages verursachte einen Schaden in Höhe von rund 32.000 S⁵⁰⁾.

49) Bereits in der Begründung ihres Beschlusses vom 1. 3. 1963, 15 Vr 1920/63, führte die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz aus: "Der Beschuldigte Dr. Burger hat sich offensichtlich der weiteren Strafverfolgung durch Flucht entzogen". (Vgl. Pkt. 7 der Anfragebeantwortung vom 6. 2. 1968, 442/A.B.)

50) Der an die Angehörigen bezahlte Unterhaltsbetrag betrug S 20.078,80, die Bezugsfortzahlung für drei Monate rd. S 12.000,-, (vgl. lit. c der Pkte. 1, 2 und 7 der Anfragebeantwortung vom 11. 4. 1967, 214/A.B.); dies ergibt zusammen rd. S 32.000,-.

- 17 -

Diese gesetzwidrigen Handlungen begründen den Verdacht des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach dem § 101 Strafgesetz.

V. Dr. Burger wurde am 21. Juni 1964⁵¹⁾ wieder verhaftet und in Untersuchungshaft genommen, worauf der Rektor der Universität Innsbruck am 20. Juli 1964⁵²⁾ neuerlich die vorläufige Suspendierung Dr. Burgers verfügte.

Dr. Burger beantragte am 2. Juli 1964⁵³⁾ die Auszahlung seiner Bezüge zu Handen seines Rechtsvertreters. Nach den dienstrechtlichen Vorschriften hätten wegen der ungerechtfertigten Abwesenheit Dr. Burgers die in der Zeit seiner Abwesenheit an seine Angehörigen gezahlten Unterhaltsbeträge von seinen künftigen Bezügen hereingebracht werden müssen⁵⁴⁾.

51) Vgl. Pkt. 5 der Anfragebeantwortung vom 6. 2. 1968, 442/A.B., und Pkt. 6 der Anfragebeantwortung vom 14. 2. 1968, 458/A.B.

52) Vgl. Pkt. 1 der Anfragebeantwortung vom 8. 2. 1967, 165/A.B.

53) Vgl. Pkt. 6 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B. Diese Suspendierung wurde von Dr. Burger selbst beantragt.

54) Abs. 4 des (damals geltenden) § 58a des Gehaltsüberleitungsgesetzes (GÜG.) ordnete an:

"Kehrt ein abgängig gewesener Beamter des Dienststandes zurück, so gebührt ihm für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einstellung der Bezüge der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und seinem Dienstbezug, für weitere Zeiträume der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und dem Ruhegenuss, auf den er im Falle einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Jahres Anspruch gehabt hätte. Dies gilt nicht, wenn sich die Abwesenheit des Beamten als ungerechtfertigt erweist; in diesem Falle werden unbeschadet der Bestimmungen des § 29 Abs. 4 der Dienstpragmatik die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge von den künftigen Bezügen des Beamten hereingebracht."

1003/J

- 18 -

Das Bundesministerium für Unterricht unterließ aber nicht nur dies, sondern ordnete mit Bescheid vom 26. Jänner 1965⁵⁵⁾ an, daß Dr. Burger "im Hinblick auf die erfolgte Rückkehr" der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und seinem Dienstbezug für die Dauer eines Jahres nachzuzahlen seien. Dr. Burger wurde sohin nachträglich für die Zeit, während der er sich vor den Sicherheitsbehörden verborgen hatte und in das Ausland geflüchtet war, in gesetzwidriger Weise⁵⁶⁾ der volle Bezug zuerkannt.

55) Zl. 90.283-I/4/64 (vgl. Pkt. 5 der Anfragebeantwortung vom 14. 2. 1968, 458/A.B., sowie Pkt. 6 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.). Der Erlaß wurde von Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Percević persönlich unterfertigt.

56) Vgl. Anm. 54. Im Amtsvortrag des Aktes Zl. 90.283-I/4/64 des Bundesministeriums für Unterricht wird ausgeführt: "Die Entscheidung über die Frage, ob die Abwesenheit des Dr. Burger vom Dienst ungerechtfertigt war, fällt in die Zuständigkeit der Disziplinarkommission für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung einschließlich der Hochschulassistenten an der Universität Innsbruck. Ein von dieser Kommission eingeleitetes Disziplinarverfahren hat aber gem. § 115 der Dienstpragmatik bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens zu ruhen. Diesem Verfahren sollte nicht vorgegriffen werden." (Vgl. Pkt. 6 der Anfragebeantwortung vom 14. 5. 1968, 642/A.B.). Hierbei handelt es sich um eine Scheinbegründung, deren Unrichtigkeit vom Bundesministerium für Unterricht mittelbar selbst zugegeben wird. Es führt nämlich im Pkt. 1 der Anfragebeantwortung vom 8. 2. 1967, 165/A.B., aus, daß Dr. Burger in das Ausland floh, und sieht sohin dessen Abwesenheit - ohne sich auf ein Erkenntnis einer Disziplinarkommission zu stützen - als ungerechtfertigt an. Selbst wenn im Bundesministerium für Unterricht tatsächlich Zweifel darüber bestanden hätten, ob die Abwesenheit gerechtfertigt war oder nicht, so wäre das Bundesministerium für Unterricht nicht befugt gewesen im Zweifelsfalle die für Dr. Burger günstiger Lösung zu wählen und ihm ohne Nachweis gerechtfertigter Abwesenheit die Differenz auf seinen vollen Bezug rückwirkend nachzuzahlen.

- 19 -

Durch die nachträgliche Zuerkennung des vollen Bezuges entstand ein Schaden in Höhe von rd. S 30.000,-⁵⁷⁾. Diese gesetzwidrige Vorgangsweise begründet den Verdacht des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach dem § 101 Strafgesetz.

57) Die Schadenshöhe errechnet sich aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Jahresbezug von rd. S 50.000,- und den Unterhaltsbeträgen in Höhe von zusammen rd. S 20.000,- (vgl. die Aufstellung der Bezüge in lit. c der Pkte. 1, 2 und 7 der Anfragebeantwortung vom 11. 4. 1967, 214/A.B.).

1003/J

- 20 -

Unter Hinweis auf diesen Sachverhalt stellen die
unterzeichneten Abgeordneten die

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen werden Sie, Herr Bundesminister für
Justiz, ergreifen?